

Die NÖ Landesregierung hat am aufgrund der §§ 30a Abs. 1, 32 Abs. 10 und 11, 32a Abs. 1, 33a Abs. 8, 43 Abs. 3, 58 Abs. 3, 61 Abs. 1, 62 Abs. 1, 63 Abs. 1, 64 Abs. 9a und 11 und 65 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der Fassung LGBl. Nr. XX/XXXX, verordnet:

Änderung der NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014)

Die NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBl. Nr. 4/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift zu Teil IV, Abschnitt C:
„Feuerungsanlagen mit nicht mehr als 400 kW Nennwärmeleistung“

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 26b:
„Pflichten **des Betreibers und** des Eigentümers von mittelgroßen Feuerungsanlagen“

3. Im Inhaltsverzeichnis lauten jeweils die Einträge zu Teil IV Abschnitt G und § 30a:

„(entfällt)“

4. Im Inhaltsverzeichnis wird nach Teil V folgender Teil V a eingefügt:
**„Teil V a
Lagerung von Holzpellets

§ 31a Lagerung von Holzpellets“**

5. § 1 Abs. 2 Z 3 entfällt.

6. § 3 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Anlagen 1 bis 6 stellen die in Niederösterreich gültigen Fassungen der **OIB-Richtlinien 1 bis 6**, jeweils Ausgabe **Mai 2023**, dar.“

7. § 3 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

Die Anlagen 7 und 8 stellen die in Niederösterreich gültigen Fassungen der „**OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen**“ und der „**OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke**“, jeweils Ausgabe **Mai 2023**, dar.“

8. § 5 Abs. 1 letzter Spiegelstrich lautet

„- Anlage 5 (OIB-Richtlinie 5), **Pkt. 2 und 3**
Baulicher Schallschutz und Raumakustik.“

9. An § 6 Z 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Kindergärten in bestehenden Gebäuden darf die Raumhöhe auf bis zu 2,50 m reduziert werden, wenn die Fläche des Raumes eine entsprechende Übergröße aufweist (Volumenausgleich).“

10. An § 12 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Ausgestaltung von Stellplätzen für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen außerhalb von Gebäuden ist dann ökologisch und klimaschonend, wenn insbesondere:

1. die Sicherstellung der Versickerungsfähigkeit und Wasserspeicherung durch wasserdurchlässige Bodenflächen,
2. die Nutzung der Stellplätze zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (z.B. Photovoltaikanlagen-Anlagen) oder
3. die Verbesserung des Mikroklimas (O₂-Produktion, CO₂-Bindung, Feinstaub- und Schadstofffilterung, Windschutz) und Beschattung der Stellplätze durch eine standortgerechte Bepflanzung gegeben ist.

Welche Maßnahmen zur Sicherstellung der Ziele im Einzelfall als besonders geeignet umgesetzt werden, ist in der Baubeschreibung begründend zu erläutern.

Für jeden Stellplatz ist zumindest eine geeignete klimaschonende Maßnahme fachgerecht umzusetzen.“

11. § 15 Abs. 4 lautet:

„Bei Feuerungsanlagen mit nicht mehr als 400 kW Nennwärmeleistung, bei denen durch den Einsatz von Abgasreinigungseinrichtungen die Einhaltung des Grenzwertes für Chlorwasserstoff von 30 mg/Nm³ (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 11 %) gewährleistet ist, können auch Brennstoffe mit höheren Chloranteilen (mehr als 1.500 mg/kg Trockensubstanz) eingesetzt werden.“

12. Im § 16 entfallen die Z 1 und 2. Die (bisherigen) Z 3, 3a und 4 erhalten die Bezeichnungen Z 1, 2 und 3.

13. Die Überschrift zu Teil IV, Abschnitt C lautet:

„Feuerungsanlagen mit nicht mehr als 400 kW Nennwärmeleistung“

14. § 23 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Heizkessel für gasförmige, flüssige und feste Brennstoffe mit nicht mehr als 400 kW Nennwärmeleistung haben bei Betrieb folgende Grenzwerte einzuhalten.“

15. § 23 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Heizkessel mit nicht mehr als 400 kW Nennwärmeleistung, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden, haben bei Betrieb folgende Grenzwerte einzuhalten.“

16. § 23 Abs. 2 Z 1 letzter Satz (Fußnote) lautet:

„* Für Heizkessel mit nicht mehr als 100 kW Nennwärmeleistung darf bei Teillastbetrieb kleiner 50% der Nennwärmeleistung der Grenzwert um bis zu 50% überschritten werden.“

17. § 24 erster Satz lautet:

„Für Heizkessel mit nicht mehr als 400 kW Nennwärmeleistung, die vor dem 6. November 2013 (Inkrafttreten der 6. Novelle zur NÖ Bautechnikverordnung 1997, LGBl. 8200/7-7) aufgestellt wurden, gelten für den Betrieb folgende Grenzwerte.“

18. § 26b lautet:

**„§ 26b
Pflichten des Betreibers und des Eigentümers von mittelgroßen
Feuerungsanlagen**

(1) Bei mittelgroßen Feuerungsanlagen, in denen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte eine sekundäre Emissionsminderungsanlage verwendet wird, hat der **Betreiber** Aufzeichnungen hinsichtlich des effektiven kontinuierlichen Betriebs dieser Minderungsanlage zu führen bzw. hat er Informationen zum diesbezüglichen Nachweis vorzuhalten.

(2) Der **Betreiber** hat folgendes aufzubewahren:

- a) die Bewilligung einschließlich allfälliger Bewilligungen von Abänderungen;
- b) die Überprüfungsergebnisse und die Aufzeichnungen und Informationen nach Abs. 1;
- c) gegebenenfalls Aufzeichnungen über Betriebsstunden nach § 26a Abs. 2 und 4;
- d) Aufzeichnungen über die Art und Menge der in der Anlage verwendeten Brennstoffe und über etwaige Störungen oder Ausfälle der sekundären Emissionsminderungsanlage;
- e) Aufzeichnungen über Fälle von Nichteinhaltung der Anforderungen und die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen.

Die unter lit. b bis e genannten Daten und Informationen sind mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren.

(3) Der **Betreiber** stellt der Baubehörde die in Abs. 2 genannten Daten und Informationen auf Aufforderung ohne vermeidbare Verzögerung zur Verfügung. Die Baubehörde kann eine solche Aufforderung aussprechen, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zu überprüfen. Die Baubehörde spricht eine solche Aufforderung jedenfalls aus, wenn eine Person Zugang zu den in Abs. 2 genannten Daten oder Informationen verlangt.

(4) Der **Betreiber** hat die An- und Abfahrzeiten mittelgroßer Feuerungsanlagen möglichst kurz zu halten.

(5) Der Eigentümer hat dem Betreiber die Bewilligung einschließlich allfälliger Bewilligungen von Abänderungen zur Verfügung zu stellen.

19. Im Teil IV entfallen Abschnitt G und § 30a.

20. Nach Teil V wird folgender Teil V a eingefügt:

**„Teil V a
Lagerung von Holzpellets**

§ 31a

Lagerung von Holzpellets

(1) Räume, in denen Holzpellets gelagert werden, sind natürlich oder mechanisch so ins Freie zu lüften, dass keine für Menschen schädliche CO-Konzentration entsteht. Für Lagerungen von nicht mehr als 15 Tonnen Holzpellets in Räumen, die nicht als Wohn- oder Arbeitsraum genutzt werden und deren Raumvolumen viermal größer als das Lagervolumen ist, ist dies jedenfalls erfüllt, wenn der freie Lüftungsquerschnitt zumindest 15 cm² je Tonne gelagerter Holzpellets beträgt.

(2) Falls das Fußbodenniveau von Lagerräumen für Holzpellets nicht über dem Niveau des hundertjährigen Hochwasserereignisses oder über dem höchsten Grundwasserstand (HGW) liegt, ist dafür zu sorgen, dass die bei Nässe aufquellenden Holzpellets keine Bauwerksschäden verursachen. Dies ist jedenfalls gewährleistet, wenn über der Lagerung ein freies Ausdehnungsvolumen von 30 % des Lagervolumens vorhanden ist.

21. § 43 Abs. 2 lautet:

„(2) Diese Verordnung wurde als **technische Vorschrift** nach der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37, bzw. der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABI. Nr. L 241 vom 17. September 2015, S. 1, **der Kommission mitgeteilt:**

Mitteilung 2014/362/A (Ablauf der Stillhaltefrist: 27. Oktober 2014)

Mitteilung 2020/660/A (Ablauf der Stillhaltefrist: 21. Jänner 2021)

Mitteilung xxxx/xxxx/A (Ablauf der Stillhaltefrist:)

22. Im § 45 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Änderungen der NÖ Bautechnikverordnung 2014 laut LGBl. Nr. XX/XXXX, treten mit dem Tag der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die an diesem Tag **anhängigen Verfahren** sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen. § 1 Abs. 2 Z 3, Abschnitt G und § 30a treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag außer Kraft.“

23. Die Anlagen 1 bis 9, 12 und 14 bis 16 lauten: